

Satzung

Schulverein Fahrenkrug e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Fahrenkrug“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in Fahrenkrug.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 AO). Der Satzungszweck wird umgesetzt durch persönlichen Einsatz, Sachleistungen sowie finanzielle und organisatorische Unterstützung in der Arbeit mit den Kindern der Schule.
Mit folgenden Maßnahmen soll dieses z.B. erreicht werden:
 - Eigenständige verantwortliche Organisation von kulturellen, sportlichen und sozialen Gemeinschaftsveranstaltungen,
 - Anschaffung von Spielgeräten,
 - Finanzielle und persönliche Unterstützung von Klassenfahrten, Ausflügen
 - Finanzierung von Fahrten zu schulischen Veranstaltungen z.B. Theater
 - Bezuschussung von Projektwochen, Basteltagen
 - Finanzierung von sonstigen kulturellen, schulischen Veranstaltungen z.B. Autorenlesungen.Dabei ist darauf zu achten, dass der Schulträger durch Förderungsmaßnahmen nicht aus seinen ihm der Schule gegenüber obliegenden Verpflichtungen weder direkt noch indirekt entlassen wird.
2. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und

unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern, insbesondere den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, kulturelle Veranstaltungen und Projektwochen.

3. Angeschaffte Sachgüter sind der Grundschule Fahrenkrug sofort mit der Auflage zu übereignen, diese ausschließlich schulischen Zwecken zuzuführen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Spenden
2. Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zugeführt. Die Bildung von Rücklagen erfolgt nur im Rahmen der durch §58 Abgabenordnung zugelassenen Möglichkeiten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft seitens des Mitgliedes

zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres (§ 5) dem Vorstand vorliegen.

4. Das Mitglied hat das Recht auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Das ausgetretene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 6 Beiträge

1. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 12, 00 €.
2. Die Höhe des Mindestbeitrages kann durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.
3. Der Jahresbeitrag wird in einem Betrag zum 1. Oktober vom Kassenwart per Bankeinzug erhoben. Die Kosten einer evtl. Nichteinlösung trägt das Mitglied.

§ 7 Organe des Vereins

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem Stellvertreter
 - c. Dem Kassenwart
2. Der Vorstand lädt in Absprache mit der Schulleitung ein Mitglied aus dem Lehrerkollegium zu den Vorstandssitzungen ein.

3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.
4. Der Vorstand leitet den Schulverein Fahrenkrug gemäß dieser Satzung und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand wird durch 2 Beisitzer unterstützt. Die Beisitzer erhalten kein Stimmrecht. Die Beisitzer werden von der Hauptversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

§ 9 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und hat den Vorstand nach Bedarf einzuberufen.
2. Auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.
3. Von der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 10 Kassenwart

1. Der Kassenwart führt die Kasse des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der Hauptversammlung hat er alljährlich die Jahresrechnung und Vermögensrechnung vorzulegen. Das Kassenbuch ist bei jeder Vorstandssitzung zur Einsicht vorzulegen.

2. Der Kassenwart ist berechtigt, die laufenden Ausgaben, die die Verwaltung betreffen, mit Genehmigung des Vorsitzenden zu tätigen. Alle übrigen Ausgaben hat der Vorstand gemäß den satzungsmäßigen Ausgaben zu bewilligen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins zu Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese sind berechtigt jederzeit die Kasse des Vereins sowie die Rechnungsunterlagen zu prüfen. Sie müssen eine solche Prüfung vor jeder Mitgliederversammlung durchführen und über das Ergebnis berichten. Ist die Rechnungsprüfung für richtig befunden, so kann die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung für das Geschäftsjahr erteilen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im ersten Quartal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - der Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
 - der Bericht des Kassenwartes,
 - der Bericht der Kassenprüfer.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - und zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss dies tun, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies bei ihm schriftlich beantragen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung einer Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Fahrenkrug, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden hat.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 06.09.2018 in Kraft.